

Auszug aus den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes  
Niederösterreich

1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- 1.1 Eine Förderung ist als im öffentlichen Interesse gelegen nur dann zulässig, wenn
- 1.1.1 das Vorhaben im Einklang mit der Widmung des Ausgabenansatzes des Voranschlages des Landes bzw. mit den Statuten des öffentlichen Fonds steht,
- 1.1.2 die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Förderungsmittel gewährleistet sind.
- 1.2 Ein Vorhaben ist nur dann förderungswürdig, wenn es dazu beiträgt
- die geistige, kulturelle, soziale oder wirtschaftliche Lage oder die Umwelt der Landesbürger zu verbessern,
  - das Gemeinwohl Niederösterreichs zu sichern oder zu verbessern oder
  - das Ansehen Niederösterreichs zu heben.
- 1.3 Die Förderung von Vorhaben, die zur Gänze aus Förderungsmitteln finanziert werden würden, ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- 1.4 Förderungen sind ausgeschlossen, wenn
- ein Notstand selbst mit Hilfe der Förderung nicht gemildert werden könnte oder
  - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers übersteigen und zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde.

## 2. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

- 2.1 Förderungen dürfen nur aufgrund eines Antrages gewährt werden. Anträge können physische oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes stellen.
- 2.1.1 Die bewilligenden Stellen können zur bürgerfreundlichen, einfachen und einheitlichen Abwicklung Formblätter auflegen, die die Bedingungen und Auflagen der Förderung enthalten. Der erforderliche Raum für allenfalls notwendige Bestätigungen anderer Stellen ist nach Möglichkeit im Formblatt selbst vorzusehen.
- 2.1.2 Der Antragsteller hat alle Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, dem Antrag anzuschließen, wie z.B. Finanzierungspläne, Berechnung und Bedeckung eventueller Folgekosten, Kosten-Nutzenuntersuchungen, Bilanzen, Nachweise der Notlage usw. Die bewilligende Stelle hat im Bedarfsfall darüber hinaus weitere Auskünfte einzuholen.
- 2.1.3 Der Antragsteller muss weiters eine Erklärung abgeben, ob, von welchen Stellen und in welcher Höhe er sonst noch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für das gleiche Vorhaben beantragen wird oder bereits beantragt bzw. erhalten hat.
- 2.2 Der Antragsteller ist dazu zu verpflichten,
- 2.2.1 den Förderungsbedingungen und –auflagen zu entsprechen und den Förderungsbetrag widmungsgemäß zu verwenden,
- 2.2.2 die widmungsgemäße Verwendung ausreichend nachzuweisen und gegebenenfalls zur Überprüfung die Möglichkeit einer zielführenden Einschau zu gewähren
- und

- 2.2.3 bei der Vergaben von Aufträgen zu verlangen, dass zur Auftrags-  
erfüllung keine unerlaubt beschäftigten Arbeitskräfte herangezogen  
werden. Die Erfüllung dieser Forderung ist in geeigneter Form, etwa  
durch vertragliche Rücktrittsrechte bzw. Vertragsstrafen,  
sicherzustellen.
- 2.2.4 den Förderungsbetrag (gegebenenfalls samt Verzinsung ab dem Tag  
der Zuzählung) zurückzuerstatten, falls er sich die Förderung durch  
unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen hat oder falls er  
entgegen den Bestimmungen der Punkte 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3  
handelt.